

# Allgemeinverfügung

## Verbot des Abspielens von Musik in Teilbereichen der Hansestadt Lüneburg vom 30.08.2022

Gemäß § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Diese Verfügung gilt für den Bereich folgender Straßen:

Am Berge 49-53, Rosenstraße, An den Brodbänken 1-7, Bei der Abtspferdetränke, Am Stintmarkt, Bei der Abtsmühle, Bei der Lüner Mühle 1, Am Fischmarkt, Fischmarkt, Lünertorstraße von der Kaufhausbrücke bis Nr. 4, Kaufhausbrücke, Lüner Straße von der Kaufhausbrücke bis zur Kreuzung Auf dem Kauf, Salzstraße am Wasser, Auf dem Kauf, Verbindungsweg Auf dem Kauf - Am Stintmarkt.

Der betroffene Bereich ergibt sich auch aus der roten Markierung in der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist es auf öffentlichen Flächen **untersagt, Musik über technische Anlagen abzuspielen.**
3. Die unter Nummer 2 getroffene Anordnung ist auf den Zeitraum **vom 02.09.2022 bis zum 02.10.2022 freitags bis sonntags** auf die Zeit der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) besonders geschützten Nachtruhe **jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** befristet.
4. Die Hansestadt Lüneburg - Bereich Ordnung und Verkehr - kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
5. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Nach § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 NPOG die Verwaltungsbehörde, hier die Hansestadt Lüneburg.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht u. a., wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 NPOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Ein solcher Schaden ist jede nicht unerhebliche objektive Minderung eines tatsächlich vorhandenen Bestandes von Schutzgütern durch regelwidrige äußere Umstände.

In den vergangenen Jahren hat sich der oben beschriebene Bereich zu einem Treffpunkt von Personengruppen entwickelt, welche bei ihrem Aufenthalt erhebliche Lärmbelästigungen durch das Abspielen von überlauter Musik insbesondere während der besonders geschützten Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr über mitgebrachte technische Anlagen verursachen.

Der Bereich des Wasserviertels mit der Kaufhausbrücke Lünertorstraße sowie z. B. die Straße Bei der Abtspferdetränke übt eine besondere Anziehungskraft auf Menschen aus, die hier bei gutem Wetter „bridgen“ bzw. „cornern“, also im öffentlichen Raum Alkohol trinken, lautstark Musik hören und innerhalb der betroffenen Gebiete des Verbotsbereichs an Wochenenden, in der späten Abend- und Nachtzeit feiern. Im Laufe der vergangenen Monate Mai, Juni, Juli und August ist festgestellt worden, dass dieser Bereich auch bedingt durch die Witterung sehr stark frequentiert ist. Der genannte Bereich wird hierbei von den Personengruppen als Treffpunkt zum längerfristigen Verweilen genutzt.

Portable und leistungsstarke technische Anlagen zum Abspielen von Musik werden regelmäßig mitgeführt. Sie wurden in hoher Lautstärke betrieben und bildeten die Ursache für erhebliche Lärmstörungen. Die Anzahl der betriebenen Einrichtungen verstärkte den Effekt der Lärmbelästigungen, da jede Besuchergruppe, welche eine Anlage mitführt, über diese auch ihre eigenen Musikstücke abspielte. Häufig wurden Anlagen auch in Reihe geschaltet, um Musik synchron über mehrere Geräte gleichzeitig wiederzugeben. Hierdurch erhöhte sich der Lautstärkepegel noch einmal merklich. In der Konsequenz kam es so zu einer Überbietungssituation, bei welcher zahlreiche unterschiedliche Musikstücke gleichzeitig, teilweise in stark überhöhter Lautstärke und über mehrere Anlagen hinweg im o. g. Bereich abgespielt wurden. Es kam damit an den Wochenenden zur dauerhaften Missachtung der besonders geschützten Nachtruhe.

In den späten Abend- bzw. Nachtstunden kam es u. a. auch alkoholbedingt zu einem enthemmten Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Aufforderungen der Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Lüneburg gegenüber einzelnen Personen/Gruppen, die

Lärmemissionen zu reduzieren, waren dabei nicht geeignet, eine signifikante Verhaltensänderung der Personen zu erreichen und die Störung bzw. Gefährdung Dritter hinreichend zu verhindern.

Es gab zahlreiche Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wegen Störungen der Nachtruhe durch lautstark feiernde Personen sowie mitgebrachte mobile technische Anlagen zum Abspielen von Musik. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verfügung weist somit eine signifikant erhöhte, überproportionale Belastung mit Lärmverstößen auf. Die Lärmbelastung rührt maßgeblich von der hohen Zahl von nächtlichen sich dort aufhaltenden bzw. feiernden Besuchern und deren Verhalten her.

Im Zeitraum vom 08.07.2022 bis zum 31.08.2022 wurde bereits eine Allgemeinverfügung für den o. g. Bereich erlassen, mit welcher das Abspielen von Musik über technische Anlagen untersagt wurde. Im Verbotszeitraum 08.07.2022 bis 31.08.2022 konnte jedoch beobachtet werden, dass auch weiterhin trotz umfangreicher medialer Berichterstattung und Plakatierung mobile Lautsprecheranlagen mitgeführt wurden. Durch Ansprache der betroffenen Personen bzw. Gruppen durch die Polizei und den Außendienst der Hansestadt Lüneburg konnten die Lärmbelästigungen durch mobile Lautsprecher unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung abgestellt werden. Die Allgemeinverfügungen vom 06.07.2022 und 20.07.2022 haben sich somit als geeignetes Mittel herausgestellt, die von Personen und Gruppen mittels leistungsstarken mitgebrachten technischen Anlagen lautstark abgespielte Musik verursachte konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Nachtruhe abzuwehren.

Es ist zu erwarten, dass die beschriebene Situation auch in den kommenden Wochen fortbesteht. Begünstigt wird dies durch die Witterungslage, wodurch in den kommenden Wochen auch abends bzw. nachts mit einer hohen Frequentierung des Verbotsbereichs zu rechnen ist. Sollte die Allgemeinverfügung vom 20.07.2022 nicht auf den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum verlängert werden, würde es aufgrund der Erfahrungswerte der Vergangenheit und der Tatsache, dass trotz Verbotes auch weiterhin technische Anlagen zum Abspielen von Musik mitgeführt wurden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erneut zu massiven Verstößen gegen die besonders geschützte Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr kommen.

Gemäß § 4 NPOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Durch das Verbot des Abspielens von Musik wählt die Hansestadt das mildeste geeignete Mittel, um die Verstöße gegen die Nachtruhe einzudämmen. Die Maßnahme ist erforderlich, da ein polizeiliches Einschreiten zur Durchsetzung der Nachtruhe auch aufgrund der Vielzahl der Personen mit zahlreichen eingesetzten technischen Anlagen zum Abspielen von Musik ohne ein generelles Verbot in der Vergangenheit nicht zu einer deutlichen Verringerung der Lärmbelästigungen geführt hat.

Die Allgemeinverfügung ist somit erforderlich, um die Beeinträchtigung der Rechtsordnung sowie eine Gefährdung für die Gesundheit der Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich herzustellen bzw. sicherzustellen.

Sie stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Personen, welche sich im Verbotsbereich aufhalten dar. Zwar wird die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Feiernden im Hinblick auf das Abspielen von Musik beschränkt. Da durch den lautstarken Betrieb im Freien zur Nachtzeit im Nahbereich von Wohnhäusern jedoch regelmäßig der Tatbestand des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz verwirklicht wird, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Fortsetzung der Situation.

Mit dem Verbot wird erreicht, dass die Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohnenden (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) durch überlaute Musik zur besonders geschützten Nachtzeit verhindert werden. Auch bleibt es weiterhin es allen Personen möglich, sich am Stint – auch in Gruppen – einzufinden und zu feiern.

Somit stellt die Maßnahme ein wirkungsvolles, die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigendes Mittel dar.

Die Hansestadt Lüneburg wird auch vor Ablauf des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung aufmerksam beobachten und überprüfen, ob die dargestellte Problematik fortwährend anhält oder aber sich ggfls. nachhaltig entspannt. Auch wenn es hierzu bislang keine Anhaltspunkte gibt, wird die Hansestadt Lüneburg, falls die tatsächliche Erkenntnislage (Lärmstörungen) die mit dem Verbot einhergehenden Grundrechtseingriffe nicht mehr rechtfertigen sollten, die Allgemeinverfügung auch vor Ablauf des Geltungszeitraumes aufheben.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Die Gefährdungen für die Gesundheit der Anwohnenden zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass die getroffenen Anordnungen unverzüglich umgesetzt werden und die Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz

(Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

**Hinweise:**

- Beim verbotswidrigen Abspielen von Musik entgegen dieser Allgemeinverfügung über mitgebrachte technische Anlagen können die Hansestadt Lüneburg und die Polizei diese gemäß § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs.1 Satz 1 NPOG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sicherstellen und verwahren. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NPOG fallen die durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten dem Besitzer der sichergestellten Sache(n) zur Last.
  
- Auf § 25 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird hingewiesen.

Lüneburg, den 30.08.2022

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Moßmann

# Anlage



© OpenStreetMap-Mitwirkende  
www.openstreetmap.org/copyright